



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

257
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

198. Jahrgang

Köln, 23. Juli 2018

Nummer 29

Inhaltsangabe:

**A Runderlasse und Mitteilungen
der Landesregierung und der obersten
Landesbehörden**

396. Öffentliche Belobigung
h i e r : Frau Josephine Räderscheid Seite 258

**B Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

397. Die Verbandsversammlung
h i e r : des Zweckverbandes des Naturpark Bergisches Land Seite 258
398. Wahltag für die Neuwahl der Städteregionsrätin/des Städteregionsrates der Städteregion Aachen Seite 263
399. Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG zum Antrag der Rurtalbahn GmbH (RTB) für den Neubau des Haltepunktes Rommelsheim und Anpassung der Bahnübergänge 8 und 9 in Nörvenich auf der Strecke Düren – Euskirchen durch die Rurtalbahn GmbH Seite 263
400. Bekanntmachung zur Umstufung von Teilstrecken der Kreisstraße 30 im Gebiet der Stadt Elsdorf im Rhein-Erft-Kreis Seite 263

**C Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

401. Antrag der RWE Power AG auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur wesentlichen Änderung des Kraftwerkes Knapsacker Hügel, Betriebsteil Goldenberg, Kessel K, in 50354 Hürth Seite 264
402. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Leverkusen Seite 265
403. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg Seite 265
404. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 265

E Sonstiges

405. Liquidation
h i e r : Stadtbibliothek Schleiden e. V. mit dem Sitz in Schleiden Seite 265
406. Liquidation
h i e r : Männergesangsverein Karls-Chor 1874 e. V. Seite 265
407. Liquidation
h i e r : Förderverein des FAHO –Studentenwohnheims e. V. Seite 265

Als Sonderbeilage:
Bekanntmachung der Satzung der Handwerkskammer zu Köln

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

396. Öffentliche Belobigung h i e r : Frau Josephine Räderscheidt

Bezirksregierung Köln
Az. 21.04.03.02-R 1/17

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen, Herr Armin Laschet, hat Frau Josephine Räderscheidt aus Köln in Anerkennung ihrer am 29. Juni 2016 durchgeführten Rettungstat eine öffentliche Belobigung im Namen der Landesregierung ausgesprochen.

Die Ehrenurkunde wurde ihr am 13. Juni 2018 von Frau Abteilungsdirektorin Sigrun Köhle im Hause der Bezirksregierung Köln ausgehändigt.

Köln, den 13. Juni 2018

Die Bezirksregierung

Im Auftrag
gez. T o p m a n n

ABl. Reg. K 2018, S. 258

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

397. Die Verbandsversammlung h i e r : des Zweckverbandes des Naturpark Bergisches Land

Satzung des Naturparks Bergisches Land

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land hat in ihrer Sitzung am 25. Juni 2018 aufgrund der §§ 7, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV.NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen, die Verbandssatzung vom 1. April 1980 in der zurzeit geltenden Fassung wie folgt zu ändern und neu zu fassen:

§ 1

Rechtsstellung und Aufgabe des Verbandes

- (1) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Aufgaben im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.
- (2) Der Zweckverband hat die Aufgabe, das Verbandsgebiet zu einem Naturpark gemäß § 27 Bundesnaturschutzgesetz einzurichten und zu betreiben.

Danach sind Naturparke einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die

- großräumig sind,
- überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,
- sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,

- nach den Erfordernissen der Raumordnung für die Erholung vorgesehen sind,
- der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird,
- besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern,
- die Bildung für nachhaltige Entwicklung ermöglichen.

Naturparke sollen entsprechend ihren oben beschriebenen Zwecken unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden.

- (3) Der Zweckverband trifft die zur organisatorischen Regelung dieser Aufgabe erforderlichen Vorkehrungen. Er kann sich bei der Durchführung dieser Aufgabe bereits bestehender Einrichtungen und Organisationen bedienen.
- (4) Der Zweckverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung.

§ 2

Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen „Naturpark Bergisches Land“. Er hat seinen Sitz in Gummersbach.

§ 3

Verbandsmitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes „Naturpark Bergisches Land“ sind:

Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis, Stadt Köln, Stadt Remscheid, Stadt Solingen, Stadt Wuppertal

§ 4

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der dieser Satzung beigefügten Abgrenzungskarte im Maßstab 1:100.000, Stand: Dezember 2017. Diese ist Bestandteil der Satzung (Anlage 1).

§ 5

Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 6

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet 3 vertretungsberechtigte Personen mit je einer Stimme in die Verbandsversammlung. Für jedes

Mitglied der Verbandsversammlung ist eine stellvertretungsberechtigte Person für den Fall der Verhinderung zu bestellen.

- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter werden unter Beachtung des § 15 GkG NRW durch die Vertretungskörperschaften für deren Wahlperiode aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes bestellt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Mitglieder weiter aus.
- (3) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus der Vertretungskörperschaft oder aus dem Dienst des Verbandsmitgliedes aus, so bestellt die betreffende Vertretungskörperschaft nach § 15 GkG den Nachfolger.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine vertretungsberechtigte Person zum Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter.
- (5) Die Verbandsversammlung tritt mindestens einmal jährlich im Rechnungsjahr zusammen.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (2) Sie beschließt insbesondere über
 - a) die Wahl des Verbandsvorstehers und eines Stellvertreters,
 - b) die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und eines Stellvertreters,
 - c) die Einstellung des Geschäftsführers,
 - d) die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit Anlagen
 - e) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - f) die Entlastung des Verbandsvorstehers,
 - g) die Bestimmung des Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung des Jahresabschlusses,
 - h) die Bildung von Ausschüssen und die Wahl der Mitglieder dieser Ausschüsse,
 - i) die Bildung und Zusammensetzung eines Beirates,
 - j) den Abschluss von Verträgen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - k) Änderungen der Zweckverbandssatzung,
 - l) Änderungen der Aufgabe des Zweckverbandes,
 - m) die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 - n) die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 8

Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die anwesenden vertretungsberechtigten Personen von Gemeinden und Gemeindeverbänden wenigstens die Hälfte der Stimmenzahl erreichen (§15 [5] GkG NRW).
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Beratung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (3) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse nach § 7 Abs. 2 Buchst. k), m) und n) bedürfen der 2/3-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefasst werden.

§ 9

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird schriftlich durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen. In dringlichen Angelegenheiten beträgt die Einladungsfrist drei Tage. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt die Tagesordnung nach Anhörung des Verbandsvorstehers fest.
- (2) Der Vorsitzende hat sie unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens zwei Verbandsmitglieder oder vier Mitglieder der Verbandsversammlung dies unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangen.
- (3) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird durch einen von der Verbandsversammlung gewählten Schriftführer eine Niederschrift gefertigt, die von dem Vorsitzenden, einem jeweils zu bestimmenden Mitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Kreise und kreisfreien Städte auf die Dauer von sechs Jahren, längstens jedoch für die Dauer ihrer Hauptämter gewählt; in gleicher Weise wählt die Verbandsversammlung einen Stellvertreter. Wiederwahl ist möglich. Der Verbandsvorsteher und der Stellvertreter dürfen der Verbandsversammlung nicht angehören; sie nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte, sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssat-

zung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Er unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.

- (3) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher und dem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Bediensteten oder Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.
- (4) Der Verbandsvorsteher kann sich mit Einverständnis der Verbandsversammlung zur Durchführung der Aufgaben und der Kassengeschäfte des Zweckverbandes der Verwaltung eines Kreises bedienen.
- (5) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes.

§ 11 Ausschüsse

- (1) Die Verbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse, für die Weiterentwicklung der Aufgaben gemäß § 1 sowie zur Beratung der Geschäftsstelle im Rahmen der Zielerfüllung Ausschüsse bilden. Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse bestimmt die Verbandsversammlung.

Sie wählt die Mitglieder der Ausschüsse aus den Vertretern der Mitglieder der Verbandsversammlung. Die Verbandsversammlung kann auch andere sachkundige Personen zu Mitgliedern der Ausschüsse bestellen. Die Zahl der sachkundigen Personen darf die Zahl der Vertreter der Verbandsversammlung im einzelnen Ausschuss nicht erreichen.

§ 12 Beirat

- (1) Zur Unterstützung der Arbeit des Zweckverbandes kann sich die Verbandsversammlung eines Beirates bedienen und setzt dessen Zusammensetzung fest. Der Beirat ist nur beratend tätig. Ihm sollen Vertreter der im Verbandsgebiet liegenden Gemeinden und der sonstigen interessierten Stellen, insbesondere Vertreter der Land- und Forstwirtschaft, des Jagdwesens, des Tourismus, der Heimat-, Naturschutz- und Wandervereine, des Gewerbes sowie der Bildung und Forschung, angehören.
- (2) Vorsitzender des Beirates ist der Verbandsvorsteher. Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Er hat ihn unverzüglich einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder es unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangen.

§ 13

Ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder der Verbandsversammlung, der Ausschüsse und des Beirates sowie des Verbandsvorstehers

Die Mitglieder der Verbandsversammlung, der Ausschüsse und des Beirates und der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstauffalls in entsprechender Anwendung von § 45 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Für die Mitglieder der Verbandsversammlung übernehmen die entsendenden Kreise und kreisfreien Städte den Ersatz der Auslagen und des Verdienstauffalls.

§ 14

Geschäftsführer und sonstige Dienstkräfte des Verbandes

- (1) Zur Durchführung der Geschäfte kann sich der Verbandsvorsteher eines Geschäftsführers und sonstiger Dienstkräfte bedienen.
- (2) Dienstkräfte des Verbandes können als Beamte oder sonstige Bedienstete beschäftigt werden.
- (3) Vor einer Auflösung des Verbandes oder Änderung seiner Aufgaben hat der Verbandsvorsteher einen Beschluss über die Übernahme von Dienstkräften des Verbandes durch die Verbandsversammlung zu veranlassen. Kommt ein derartiger Beschluss nicht zustande, so treten die Dienstkräfte des Verbandes in den Dienst des Verbandsmitgliedes, das zuletzt den Verbandsvorsteher gestellt hat.
- (4) Hauptamtlich Beschäftigte des Zweckverbandes werden im Falle der Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben unter Berücksichtigung des Abs. 3 dienst- und versorgungsrechtlich den Bediensteten des entsprechenden Kreises oder der kreisfreien Stadt gleichgestellt.

§ 15

Beteiligung der Landesbehörden

- (1) Zur Wahrung landesplanerischer Belange ist der Zweckverband zu einer engen Zusammenarbeit mit den zuständigen Dienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen verpflichtet.
- (2) Die Bezirksregierung Köln ist berechtigt, an allen Sitzungen der Verbandsausschüsse und des Beirates teilzunehmen. Sie ist weiter berechtigt, sich in diesen Organen durch einen ständigen Beauftragten vertreten zu lassen.

§ 16

Haushaltswirtschaft

- (1) Auf die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes finden die Vorschriften der Gemeindegewirtschaft sinngemäß Anwendung. Die Haushaltswirtschaft erfolgt nach Maßgabe der beschlossenen und genehmigten Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen.
- (2) Der Zweckverband erhebt gemäß § 19 Abs. 1 GkG NRW von den Verbandsmitgliedern eine Umlage,

soweit seine sonstigen Erträge die entstehenden Aufwendungen nicht decken.

- (3) Die ungedeckten Aufwendungen nach Absatz 2 werden von den Mitgliedern nach folgendem Maßstab/Verhältnis erhoben:

– Oberbergischer Kreis:	25,93 %
– Rheinisch-Bergischer Kreis:	25,93 %
– Rhein-Sieg-Kreis:	14,82 %
– Stadt Solingen:	8,33 %
– Stadt Remscheid:	8,33 %
– Stadt Wuppertal:	8,33 %
– Stadt Köln:	8,33 %

Die Umlage ist für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung neu festzusetzen.

§ 17

Prüfung der Jahresrechnung

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes wird von einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Rechnungsprüfungsamt geprüft.

§ 18

Ansprüche beim Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes

Scheidet ein Mitglied aus dem Zweckverband aus, so hat es keine Ansprüche an das Verbandsvermögen. Es kann unter Beachtung des § 19 GkG NRW und des § 16 dieser Satzung zu den bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Aufwendungen des Zweckverbandes auch über das Wirksamwerden seines Ausscheidens hinaus in Anspruch genommen werden.

§ 19

Liquidation des Verbandes

- (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes ist der Vorstandsvorsteher Liquidator. Zur Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens unter Berücksichtigung des Umlageanteils in § 16 zu treffen.

- (2) Reicht das Verbandsvermögen zur Begleichung der Verbindlichkeiten des Verbandes nicht aus, so haben die Verbandsmitglieder den Fehlbetrag im Sinne des Umlageverhältnisses in § 16 nachzuschließen.

- (3) Die Verbandsmitglieder haben das ihnen nach Abs. 1 zufließende Vermögen ausschließlich für die in § 1 genannten Zwecke zu verwenden.

§ 20

Anwendung der Kreisordnung

Soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung besondere Vorschriften getroffen sind, finden auf den Zweckverband die Vorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 21

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden in den Amtsblättern der Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf veröffentlicht.

§ 22

Gender-Erklärung

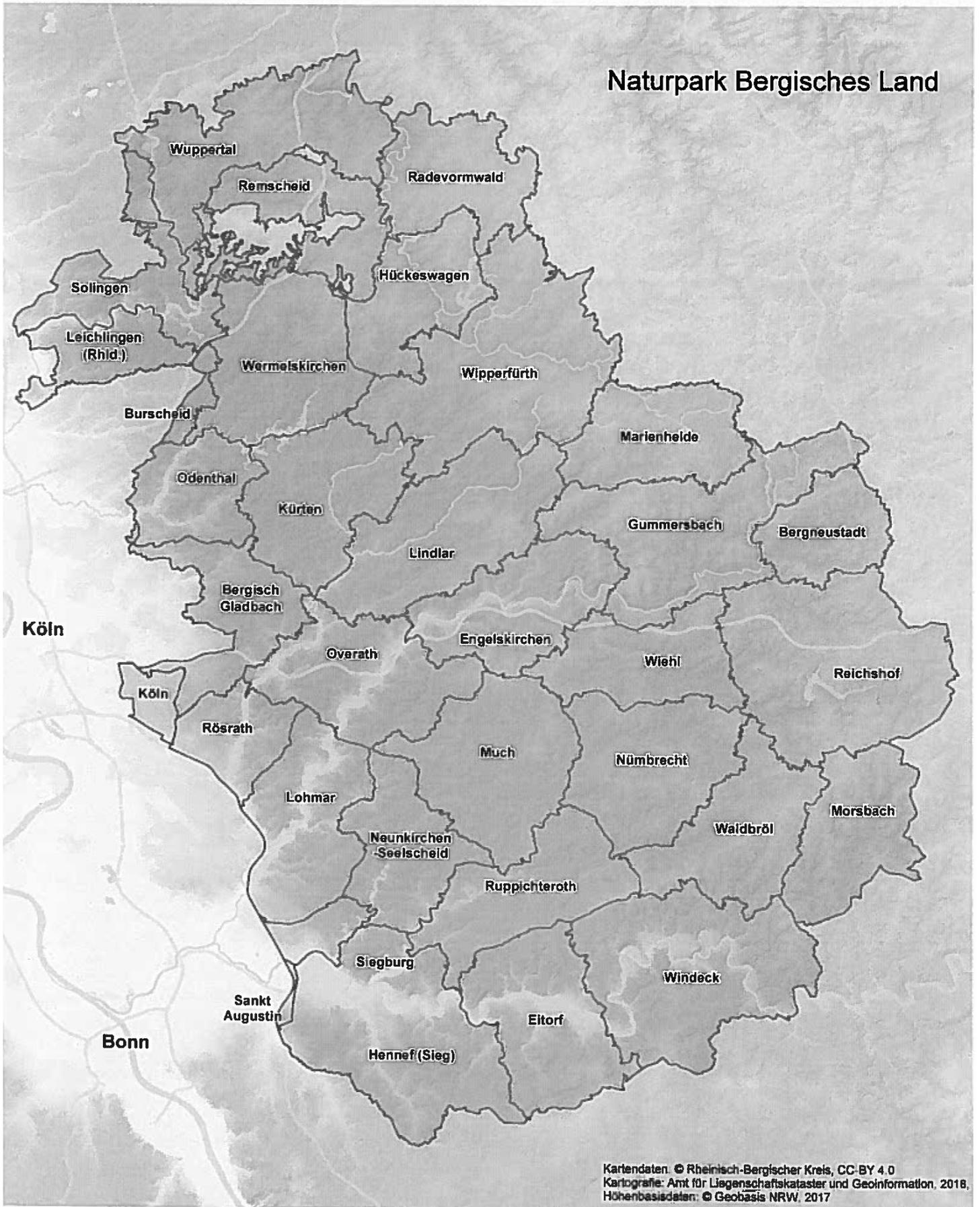
Zur besseren Lesbarkeit werden in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf Frauen und Männer beziehen, generell nur in der im Deutschen üblichen männlichen Form angeführt, also z. B. „Verbandsvorsteher“ oder „Geschäftsführer“. Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

§ 23

In-Kraft-Treten

Die vorliegende Satzung des Zweckverbandes tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandsatzung und der Genehmigung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Naturpark Bergisches Land



Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land in ihrer Sitzung am 25. Juni 2018 beschlossene, Änderung und Neufassung der Zweckverbandssatzung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Zweckverbandssatzung tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Köln, den 12. Juli 2018

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1-5.2-NPBL

Im Auftrag
gez. S p e c h t

ABl. Reg. K 2018, S. 258

398. Wahltag für die Neuwahl der Städteregionsrätin/des Städteregionsrates der Städteregion Aachen

Bezirksregierung Köln
31.1.8.1

Köln, den 12. Juli 2018

Gemäß § 3 des Städteregion Aachen Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2008 (GV. NRW. S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2015 (GV. NRW. S. 698), und § 44 Abs. 1 der Kreisordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Verbindung mit § 46b und § 14 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052), wird bestimmt:

Die Neuwahl der Städteregionsrätin/des Städteregionsrates der Städteregion Aachen findet am

Sonntag, dem 4. November 2018

statt.

Eine ggfs. erforderliche Stichwahl findet gemäß § 46c Abs. 2 Satz 1 KWahlG NRW am Sonntag, dem 18. November 2018 statt.

gez. W a l s k e n

ABl. Reg. K 2018, S. 263

399. Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG zum Antrag der Rurtalbahn GmbH (RTB) für den Neubau des Haltepunktes Rommelsheim und Anpassung der Bahnübergänge 8 und 9 in Nörvenich auf der Strecke Düren – Euskirchen durch die Rurtalbahn GmbH

Die RTB GmbH hat am 16. Februar 2018 einen Antrag auf Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens für die o. a. Maßnahme gestellt. Rechtsgrundlage ist § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG).

Nach §§ 5 Abs. 1 und 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.10 zum UVPG sowie Anlage 3 UVPG ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Gründe:

Die Vorhabenträgerin beantragt den Neubau des Haltepunktes Rommelsheim in Nörvenich. Daneben sollen die o. a. Bahnübergänge den neuen Erfordernissen angepasst werden.

Es werden im Wesentlichen Verkehrsflächen in Anspruch genommen.

Zusätzliche Auswirkungen durch Schallimmissionen finden nicht statt. Die Eisenbahnstrecke existiert bereits. Eine artenschutzrechtliche Betrachtung wurde durchgeführt und kommt zu dem Ergebnis, dass keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Der Flächenverbrauch ist gering und wird im notwendigen Umfang ausgeglichen. Nennenswerte Beeinträchtigungen auf weitere Schutzgüter finden nicht statt.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez. R a l f W a r t b e r g

ABl. Reg. K 2018, S. 263

400. Bekanntmachung zur Umstufung von Teilstrecken der Kreisstraße 30 im Gebiet der Stadt Elsdorf im Rhein-Erft-Kreis

In Elsdorf-Oberembt erfüllt ein Teilstück der Kreisstraße 30 (K 30), die Buschgasse, auf Grund der beengten Verhältnisse und der damit in Verbindung stehenden Festlegung als Einbahnstraße nicht mehr die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße. Demgegenüber kann der überörtliche Verkehr die in beiden Richtungen befahrbare Gemeindestraße „Am Pielenpfädchen“ nutzen, die demnach die Kriterien einer Kreisstraße erfüllt.

Gemäß § 8 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der aktuell geltenden Fassung werden daher

die Teilstrecke der K 30

zwischen Netzknoten (NK) 5005 077A und NK 5005 0140 von Station 0,886 bis Station 1,254 (Länge: 0,368 km)

zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW) in der Baulast der Stadt Elsdorf abgestuft sowie

zwischen NK 5005 077A und NK 5005 1230 von Station 0,886 bis Station 1,178 (Länge: 0,292 km)

zur Kreisstraße (§ 3 Abs. 3 StrWG NRW) in der Baulast des Rhein-Erft-Kreises aufgestuft und Bestandteil der K 30.

Die Umstufungen werden zum

1. August 2018

wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Köln einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen sind auf der Internetseite www.justiz.de erhältlich.

Bezirksregierung Köln

- 25.3.7 - 1/18 -

Köln, den 16. Juli 2018

Im Auftrag
gez. Neugebauer

ABl. Reg. K 2018, S. 263

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

401. Antrag der RWE Power AG auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur wesentlichen Änderung des Kraftwerkes Knapsacker Hügel, Betriebsteil Goldenberg, Kessel K, in 50354 Hürth

Bezirksregierung Arnsberg
-61.b 6-4.2-2018-1-

Dortmund, den 11. Juli 2018

Öffentliche Bekanntmachung

Die RWE Power AG plant die Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes des Kraftwerkes Knapsacker Hügel, Betriebsteil Goldenberg, durch den Einsatz von Althölzern der Kategorie I-III gemäß Altholzverordnung im Kessel K alternativ zur bereits genehmigten Mitverbrennung von Papierschlamm sowie die zugehörige Errichtung und den Betrieb einer Biobrennstoffanlage.

Beim Kraftwerk Knapsacker Hügel handelt es sich um eine Einrichtung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 BBergG („dienende Einrichtung“); es fällt unter die Ziffer 9. der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) und damit unter die Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) sowie vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370), hier: § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit Ziffer 1.1.1, Anlage 1, UVPG, Verbrennungseinrichtung mit einer Feuerungswärmeleistung > 200 MW).

Für das Vorhaben war nach §§ 5 und 9 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens hat aufgrund einer überschlüssigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergeben, dass durch das Vorhaben zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden können. Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte: Das Vorhaben ist gekennzeichnet durch die unveränderte Leistung.

Ebenso ändern sich die genehmigten, zulässigen Emissionen in die Luft und die maximal zulässigen Schadstofffrachten der Einsatzstoffe nicht. Die verursachten Geruchsemissionen sind irrelevant im Sinne der Geruchsimmisions-Richtlinie.

Die mit dem Betrieb der Anlage verbundenen Geräuschemissionen bleiben hinsichtlich des Kraftwerkes unverändert bzw. sind irrelevant im Sinne der TA Lärm (Biobrennstofflagerung).

Das Vorhaben stellt keinen relevanten Eingriff in Natur, Landschaft, Wasserhaushalt und Boden dar.

Die anfallenden Abfälle können wie bisher und unverändert schadlos verwertet oder beseitigt werden.

Durch das Vorhaben werden keine Gebiete im Sinne von Anlage Ziffer 2.3 UVPG beeinträchtigt.

Die Anlage unter nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Das Vorhaben liegt zudem nicht innerhalb eines Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereiches (§ 8 UVPG) und steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben dieser Art (§ 10 Abs. 4 UVPG).

Das beantragte Vorhaben bedarf nach den Vorschriften des UVPG daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Bekanntgabe nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 3704) erfolgt über das Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg, welches auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen> eingesehen werden kann.

Im Auftrag
gez. N i g g e

ABl. Reg. K 2018, S. 264

**402. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Leverkusen**

Antragsgemäß werden die nachbezeichneten Sparkassenbücher als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgegeben: Sparkasse Leverkusen, Kontonummer: 3007219367, 3000397699, 3007196805, 3000546873.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 12. Juli 2018

Sparkasse Leverkusen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2018, S. 265

**403. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3414500029, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, wird für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 6. Juli 2018

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2018, S. 265

**404. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer 383367968 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 9. Juli 2018

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2018, S. 265

E Sonstiges

**405. Liquidation
h i e r : Stadtbibliothek Schleiden e. V.
mit dem Sitz in Schleiden**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. April 2018 ist der Verein (VR 30792 Amtsgericht Düren) zum 30. Juni 2018 aufgelöst worden. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator, nämlich Herrn Ulrich Groebel, wohnhaft Reifferscheider Straße 3, 53937 Schleiden schriftlich anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2018, S. 265

**406. Liquidation
h i e r : Männergesangsverein Karls-Chor 1874 e. V.**

Der Verein MGV Karls-Chor 1874 e. V. Herzogenrath-Kohlscheid (VR 1605 Amtsgericht Aachen) ist aufgelöst und befindet sich im Liquidationsstadium.

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator, Horst Michael Krott, Haldenweg 15c, 52134 Herzogenrath anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2018, S. 265

**407. Liquidation
h i e r : Förderverein des
FAHO –Studentenwohnheims e. V.**

Der Förderverein des FAHO-Studentenwohnheims e. V. (VR 4195 AG Aachen) ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche beim Liquidator Florian Neumann (Am Nordholz 7, 32130 Enger) anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2018, S. 265

NRW UMWELTSCHUTZ

Das
Grüne
Telefon:

**02 21/
147 22 22**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,48 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.